

Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Bremen vom 19. März 2024

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (Brem.GBl. 1956, S. 13), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) hat die Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Bremen in ihrer Sitzung am 19. März 2024 die Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Bremen beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gegenstand der Gebührenordnung
§ 2	Kosten- und Gebührenbemessung
§ 3	Sachliche Gebührenfreiheit
§ 4	Persönliche Gebührenfreiheit
§ 5	Gebührenfestsetzung
§ 6	Auslagen
§ 7	Entstehung der Kostenschuld
§ 8	Kostenschuldende
§ 9	Kostenentscheidung
§ 10	Kosten in besonderen Fällen
§ 11	Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung
§ 12	Fälligkeit
§ 13	Säumniszuschlag
§ 14	Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Absehen von Gebühren- und Auslagenerhebung
§ 15	Verjährung
§ 16	Erstattung
§ 17	Rechtsbehelf
§ 18	Schlussvorschrift

Anlagen:

- 1) Gebührentarif im Bereich Berufsbildung**
- 2) Gebührentarif im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau**

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung

- (1) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung für die besondere Verwaltungstätigkeit der Landwirtschaftskammer in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- (2) Diese Gebührenordnung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.

§ 2

Kosten- und Gebührenbemessung

Die Kosten bestimmen sich nach den dieser Gebührenordnung zugehörigen Gebührentarifen in den Anlagen 1 und 2.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Beratungen und Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht der Gebührentarif eine Tarifstelle vorsieht.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind das Land Bremen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, befreit. Außerdem von Gebühren befreit sind die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Nimmt eine der in Satz 1 oder 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine juristische Person in Anspruch, kann die Landwirtschaftskammer dieser insoweit Gebührenfreiheit gewähren.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Kosten Dritten aufzuerlegen.

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der besonderen Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der besonderen Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldenden sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der besonderen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (besondere Auslagen), so hat der Gebührenschuldende sie zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Gebührenschuldende von Gebühren befreit ist.
- (2) Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung und der zugehörige Gebührentarif nichts anderes bestimmen, insbesondere
 1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag hergestellt werden,
 2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
 3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen,
 4. Kosten für Übermittlungen und für Zustellungen, sofern sie im Einzelfall in besonderer Höhe entstehen,
 5. Reisekosten, die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehen, und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
 6. Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Verwaltungsangehörigen zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Verwaltungsangehörigen keine Zahlungen zu leisten sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten der Zeugen und Sachverständigen.
- (3) Auslagen können auch der- oder demjenigen auferlegt werden, der oder die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei besonderer Verwaltungstätigkeit, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landwirtschaftskammer, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen besonderen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Kostenschuldende

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die besondere Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der Landwirtschaftskammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldende sind Gesamtschuldner.

§ 9

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von der Landwirtschaftskammer gebührenfrei festgesetzt.
- (2) Die schriftliche Kostenfestsetzung bezeichnet die Landwirtschaftskammer, den oder die Kostenschuldende, die kostenpflichtige besondere Verwaltungstätigkeit, die Beträge der zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wo, wann und wie diese zu zahlen sind, die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und ihre Berechnung.
- (3) Bei mündlicher Kostenfestsetzung können die Angabe der Rechtsgrundlage und die Berechnung der Kosten entfallen. Im übrigen genügt es, wenn sich die Angaben des Absatzes 2 aus den Umständen ergeben.
- (4) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von der Landwirtschaftskammer veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 10

Kosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Landwirtschaftskammer abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer besonderen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind abhängig vom entstandenen Aufwand 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 11

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine besondere Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den oder die Kostenschuldende fällig, wenn nicht die Landwirtschaftskammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.
- (4) Eine Zahlung ist an dem Tage entrichtet, an dem die Zahlungsmittel bei der Kasse der Landwirtschaftskammer eingehen oder der Betrag auf einem Konto der Landwirtschaftskammer gutgeschrieben wird.

§ 14
Stundung, Niederschlagung und Erlass
sowie Absehen von Gebühren- und Auslagenerhebung

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen entsprechend.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren oder Auslagen kann die Landwirtschaftskammer auf Antrag insoweit absehen, als es aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 15
Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens und durch Ermittlungen der Landwirtschaftskammer über Wohnsitz oder Aufenthalt der oder des Kostenschuldenden.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.
- (5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so verjähren die Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 16
Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung der oder des Kostenschuldenden.

- (3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. § 15 Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß.
- (4) Wird die Erstattung nach unanfechtbarer Entscheidung bewirkt, so ist der zu erstattende Betrag vom Tage der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb vom Hundert. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 17

Rechtsbehelf

- (1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.
- (2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 18

Schlussvorschrift

Diese Gebührenordnung mit den Gebührentarifen in Anlage 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 19.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gebührenverzeichnis vom 1. August 2010 und der Gebührentarif vom 1. Januar 2018 der Landwirtschaftskammer Bremen außer Kraft.

Die Gebührenordnung wurde von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 14.08.2025 und von der Senatorin für Kinder und Bildung am 11.07.2025 gemäß § 27 Abs. 2b des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen genehmigt.

Anlage 1 zur Gebührenordnung

Gebührentarif für den Bereich Berufsbildung

1 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
1.1 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	96,00 €
1.2 Befreiung vom Nachweis der Ausbildungszeit und Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 2 BBiG	96,00 €
1.3 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Antragstellung mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss“	192,00 €
1.4 Änderung der Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse im Falle der Verlängerung des Ausbildungsvertrags	45,00 €
2 Anerkennung von Ausbildungsstätten	
2.1 Anerkennung Ausbildungsstätte (für Kammermitglieder)	500,00 €
2.2 Anerkennung Ausbildungsstätte (für andere Betriebe)	600,00 €
2.3 Anrkennung Maßnahmeträger	620,00 €
3 Prüfungsgebühren	
3.1 Prüfungsgebühr Zwischenprüfung Ausbildung Gärtner/Gärtnerin Friedhofsgärtnerei	140,00 €
3.2 Prüfungsgebühr Zwischenprüfung Ausbildung Gärtner/Gärtnerin Gemüsebau	140,00 €
3.3 Prüfungsgebühr Zwischenprüfung Ausbildung Gärtner/Gärtnerin Zierpflanzenbau	140,00 €
3.4 Prüfungsgebühr Zwischenprüfung Ausbildung Gärtner/Gärtnerin Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau	160,00 €
3.5 Prüfungsgebühr Abschlussprüfung Ausbildung Gärtner/Gärtnerin Friedhofsgärtnerei	250,00 €
3.6 Prüfungsgebühr Abschlussprüfung Ausbildung Gärtner/Gärtnerin Zierpflanzenbau	250,00 €
3.7 Prüfungsgebühr Abschlussprüfung Ausbildung Gärtner/Gärtnerin Gemüsebau	250,00 €
3.8 Prüfungsgebühr Abschlussprüfung Ausbildung Gärtner/Gärtnerin Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau	270,00 €
3.9 Prüfungsgebühr Zwischenprüfung Fachwerker/Fachwerkerinnen Garten- und Landschaftsbau	160,00 €
3.10 Prüfungsgebühr Zwischenprüfung Fachwerker/Fachwerkerinnen Friedhofsgärtnerei	160,00 €
3.11 Prüfungsgebühr Abschlussprüfung Fachwerker/Fachwerkerinnen Garten- und Landschaftsbau	270,00 €
3.12 Prüfungsgebühr Abschlussprüfung Fachwerker/Fachwerkerinnen Friedhofsgärtnerei	270,00 €
4. Sonstiges	
4.1 Zweitausfertigung von Zeugnissen	60,00 €
4.2 Prüfung von Einstiegsqualifizierungen nach §54a SGB III und Eintragung in das Verzeichnis der Verhältnisse	95,00 €
4.3 Prüfung von Praktikantenverträgen und Eintragung in das Verzeichnis der Verhältnisse	95,00 €
4.4 Prüfung von Qualifizierungsbausteinen zur Berufsbildungsvorbereitung je Qualifizierungsbaustein nach Aufwand	75,00 €-200,00 €
4.5 Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen	80,00 €

**Gebührentarife gemäß Gebührenordnung
im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau
ab dem 01.01.2024**

Allgemeines (alle Fachbereiche)

1.1	Allgemeine Beratung		kostenlos
1.2	Bescheinigungen, die im Interesse der antragstellenden Person ausgestellt werden	je Vorgang	20,00 €
1.3	Mitwirkung bei Bildungsveranstaltungen berufsständischer Organisationen	je Stunde	50,00 €
1.4	HI - Tier - Verwaltung - Schweine, Schafe und Ziegen	je Antrag	20,00 €
1.5	Abgabe von Vordrucken, Heften und Broschüren		Erstattung der Kosten
1.6	Benennung von Sachverständigen für Schieds- und Privatgutachten	je Vorgang	40,00 €
1.7	Fachliche Stellungnahme im Einzelinteresse nach Aufwand	je Stunde	50,00 €
1.8	Dienstleistungen jeglicher Art, soweit nicht an anderer Stelle besonders festgelegt	je Stunde	50,00 €